



## Statuten des Freundeskreises Kloster Magdenau

- Artikel 1**  
*Name und Sitz*
- Unter dem Namen "Freundeskreis des Frauenklosters Magdenau" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist die Zisterzienserinnenabtei Magdenau, Gemeinde Degersheim.
- Artikel 2**  
*Zweck*
- Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der historisch wertvollen Bauten, der Kirche und der weiteren Kulturobjekte des Frauenklosters Magdenau.
- Artikel 3**  
*Mittel*
- Die Mittel zur Erhaltung und Förderung des Frauenklosters Magdenau sind vor allem:
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Unterstützung kultureller Bestrebungen
  - finanzielle Unterstützung
  - manuelle und organisatorische Mithilfe
- Artikel 4**  
*Mitgliedschaft*
- Mitglied werden können natürliche und juristische Personen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, die sich zu den Zielen in Artikel 3 bekennen.
- Ein Mitglied kann jederzeit austreten.
- Die Rückzahlung von Vereinsvermögen an ein Mitglied ist ausgeschlossen.
- Artikel 5**  
*Organe*
- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
- Artikel 6**  
*Mitgliederversammlung*
- Die Mitgliederversammlung wird jährlich wenigstens einmal durchgeführt, wozu der Vorstand die Einladung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zwei Wochen im Voraus schriftlich erlässt.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- Befugnisse*
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Kontrollstelle
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - Beschlussfassung über die Anträge der Kontrollstelle
  - Genehmigung sowie Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Einbringen von Anträgen zuhanden des Vorstandes
- Beschlussfassung*
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind in Artikel 12 und 13 dieser Statuten geregelt.

- Artikel 7**  
*Vereinsanlässe*
- Dem Vorstand obliegt die Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen ausserhalb der Mitgliederversammlung.
- Er fördert die kulturelle Bildung der Vereinsmitglieder sowie die geistige Verbundenheit zum Frauenkloster Magdenau.
- Artikel 8**  
*Vorstand*
- Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Frau Mutter Äbtissin oder ihre Stellvertreterin sowie eine von ihr bestimmte Schwester nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Verhandlungen teil.
- Der Vorstand leitet den Verein. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wahrt und fördert die Interessen des Klosters. Er beschliesst über die Verwendung bzw. Anlage des Vereinsvermögens. Dieses ist mündelsicher anzulegen.
- Artikel 9**  
*Kontrollstelle*
- Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Sie überprüft die Kassenführung sowie die Jahresrechnung, die auf den 31. Dezember abzuschliessen ist, und nimmt ferner Einsicht in die Protokolle.
- An der Mitgliederversammlung gibt sie einen schriftlichen Bericht ab und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- Artikel 10**  
*Beiträge und Spenden*
- Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Spenden von Mitgliedern oder anderen Wohltätern
  - Beiträge öffentlicher oder privater Institutionen
  - Schenkungen und Vermächnisse
- Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt im Minimum:
- CHF 30.– für Einzelpersonen
  - CHF 50.– für Ehepaare
  - CHF 200.– für juristische Personen und öffentliche Institutionen
- Eine Dauermitgliedschaft von Einzelpersonen wird mit dem einmaligen Betrag von CHF 1'000.– abgegolten.
- Artikel 11**  
*Haftung*
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 12**  
*Statutenänderung*
- Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Mitgliederversammlung.

**Artikel 13**  
*Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen. Ein Rückfluss des Vermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die schriftliche Mitgliederversammlung 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 18. November 1995.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Monika Scherrer

Christa Hochreutener